

GZ 5432/9-Pr/S/96

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

76 1096

22.10.96 CL

Dr. Fischer

mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme.

Wien, 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

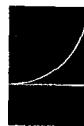
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5  
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0  
DVR 0000175



# Abschrift

GZ 5432/9-Pr/S/96

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BKA;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Regionalradiogesetz geändert wird;  
Stellungnahme des BMWVK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beeckt sich zu dem mit  
do. GZ. 602.214/1-V/4/96 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Regionalradioge-  
setz wie folgt Stellung zu nehmen:

## I.

### ALLGEMEINES:

Hinsichtlich der gegenständlichen, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleite-  
ten Entwurf für eine Novelle zum Regionalradiogesetz ist zunächst einmal davon auszu-  
gehen, daß durch die Aufhebung des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des Regionalradiogeset-  
zes, BGBl.Nr. 506/1993 durch den Verfassungsgerichtshof eine Neuregelung der Be-  
stimmungen über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten notwendig ist und aus  
diesem Anlaß auch weitere Verbesserungen des Regionalradiogesetzes, insbesondere  
die Verkleinerung der Regionalradiobehörde in ihrer Zusammensetzung und die Erwei-  
terung der Kompetenzen mit der Planung von Verbreitungsgebieten erfolgen soll.

Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5  
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0  
DVR 0000175

- 2 -

Wie in den Erläuterungen ausgeführt zielt daher der vorliegende Entwurf primär auf die Schaffung einer ausreichend determinierten gesetzlichen Grundlage für die Zuordnung der terrestrischen Übertragungskapazitäten im Bereich des Hörfunks ab und soll die Neuregelung der Frequenzzuordnung die Grundlage eines dualen Systems bilden, durch welches ein Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und von privaten Hörfunkanstalten ermöglicht wird.

Den Zielsetzungen des Entwurfs für die Novelle zum Regionalradiogesetz, wie sie insbesondere in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, wird seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst grundsätzlich zugestimmt.

## II.

### **ZU DEM VORLIEGENDEN ENTWURF IM EINZELNEN :**

Ausgehend davon, daß der Frequenznutzungsplan als Einheit, d.h. gleichzeitig für ORF, Regionalradiogesetz (RR) und Lokalradio (LR) erlassen werden soll, ergeben sich nachstehende Fakten:

- 1) Die Regelung für den ORF ist klar: Drei Programme mit umfassendem Versorgungsauftrag (gleichzuhalten mit Ö1, 2 und 3), sowie eines in dem Umfang, wie es derzeit betrieben wird (Radio BDR wird nicht flächendeckend verbreitet).

Eine Konkretisierung dieser Bestimmungen bei der erstmaligen Zuweisung in einem Frequenznutzungsplan (FQ-Plan, bereitet keine Probleme und heißt, daß sich die RR und die LR die übrig gebliebenen Frequenzen teilen müssen.

- 2) RR ist definiert als eine Mindestversorgung von 70 % der Bevölkerung in einem Bundesland. Die damit nicht in Anspruch genommenen noch übrigen Frequenzen stehen für LR zur Verfügung.

- 3) Die Versorgungsgebiete für LR werden dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst von der "Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde" (RKB) bekanntgegeben.

Sofern für die Versorgung von RR und LR die vorhandenen und nach Genfer Plan koordinierten Frequenzen ausreichen, ist die Erstellung des FQ-Planes kein Problem, sondern nur ein bestimmter Rechenaufwand. Wenn jedoch dieser Idealfall nicht eintritt, ergeben sich Probleme, die wie folgt dargestellt werden.

Die RKB gibt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst den Bedarf für mehr LR bekannt, als frequenztechnisch aus dem Bestand abgedeckt werden können; das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst teilt dies der RKB mit. Wenn die RKB dies akzeptiert und ihren Vorschlag an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst dahingehend revidiert, ist das Problem beseitigt und die Erlassung eines FQ-Planes "unverzüglich" möglich.

Sollte jedoch das RKB von der im Gesetz vorgesehenen Beziehung eines Sachverständigen Gebrauch machen und zur Ansicht kommen, das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst möge den bedarfsgerecht erstellten ursprünglichen Vorschlag durch Frequenzumschichtung verwirklichen, dann muß mit einem längeren Verfahren gerechnet werden.

Wenn die Umplanung darauf abzielen sollte, Frequenzen aus einer zu vermeidenden Doppel- und Mehrfachversorgung freizumachen, könnte die Klärung etwa durch ein Anhörungsverfahren von Frequenzbehörde und ORF vor der RKB möglicherweise relativ rasch erfolgen, wobei dann noch der Zeitaufwand und die Kosten für die Umstellung abzuwägen sein werden.

Sollte die Umplanung jedoch die Umstellung von Frequenzen zur Auffindung neuer Planungslösungen erfordern und damit eine Koordinierung mit dem Ausland notwendig

- 4 -

sein - was in Österreich bei der Grenznähe seiner für "Hörfunkveranstalter" interessanten Ballungsräume der Regelfall sein wird - dann kann sich ein derartiges Verfahren viele Monate in die Länge ziehen, ohne Gewähr dafür, daß das Ausland einem solchen Ersuchen zustimmt.

Die Erlassung eines FQ-Planes und damit die Möglichkeit einer Ausschreibung von Sendelizenzen wäre damit in eine nicht bestimmbare Ferne gerückt.

Zur Sicherstellung einer "unverzüglichen" Erlassung des Frequenznutzungsplanes, schlägt das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vor, daß eine einzige Stelle sowohl Planung und Bedarfserhebung als auch die Lizenzvergabe durchführt. Dazu wäre vorstellbar, daß die für die Veranstaltung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Frequenzbereiche in toto der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zur weiteren Verwertung (Bedarfserhebung, Planung und Zuordnung zu Sendelizenzen) übertragen werden, wobei das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Berater zur Verfügung steht und erforderlichenfalls auch die internationale Koordination vornehmen wird.

Die bei welcher Konstruktion auch immer vorzunehmenden Planungsarbeiten mögen der ho. Stellungnahme vom 19. August 1996 entnommen werden.

Wien, 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: